Neue Festsetzungen

Alte Festsetzungen

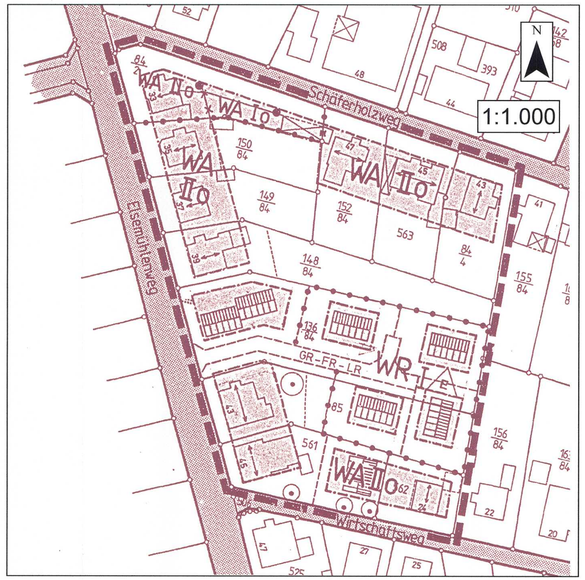

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bünde hat am 21.02.2007 beschlossen, die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 durchzuführen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Ortsübliche Bekanntmachung in der Zeit vom 01.03.2007 bis 16.04.2007

Bünde, den 25. April 2007

(Kleine-Döpke-Güse)
Bürgermeisterin

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde - Bereich Stadtplanung -.

Bünde, den 28. Februar 2007

Die Bürgermeisterin
Im Auftrage:

(Pichler)

Öffentliche Auslegung
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung (§§ 3 und 4 i.V.m. § 13 a BauGB) des Entwurfes einschließlich der Begründung vom 30.01.2007 hat in der Zeit vom 12.03.2007 bis 16.04.2007 stattgefunden.

Ortsübliche Bekanntmachung vom 01.03.2007 bis 16.04.2007

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt vom 12.03.2007 bis 16.04.2007

Bünde, den 20. April 2007

Die Bürgermeisterin
Im Auftrage:

(Pichler)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bünde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 in seiner Sitzung am 15.05.2007 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Bünde, den 25. Juni 2007

(Kleine-Döpke-Güse)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bünde vom 15.05.2007 wurde in der Zeit vom 29.06.2007 bis 05.07.2007 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Absatz 3 Baugesetzbuch).

Bünde, den 09. Juli 2007

Die Bürgermeisterin
Im Auftrage:

(Pichler)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256, SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung

Textliche Festsetzungen

1. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche**
1.1 Die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte / private Zufahrten sind zugunsten der betreffenden Anlieger abzusichern.
1.2 Die Breite der Zufahrt beträgt b = 3,50 m.

2. **Beseitigung von Niederschlagswasser Festsetzungen gemäß § 51 a Abs. 2 LWG NRW**
Bei Neubebauung ist eine dezentrale Rückhaltung des Regenwassers auf den jeweiligen Baugrundstücken durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser ist, gedrosselt, in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Es ist eine Drosselung auf den natürlichen Landabfluss Qr zul. = 10 l/(s*ha) bezogen auf die maximal befestigte Grundstücksfläche (GRZ 0,6) vorzusehen.
Hinweis:
Die Art und Weise der Rückhaltung wird in der Entwässerungsgenehmigung verbindlich geregelt.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil festgelegt. Die überbaubaren Flächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.

4. **Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
Die Grundstücksgröße wird auf mind. 400 m² festgesetzt.

5. **Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 i.V. m. Abs. 4 BauO NW)**
Dachgestaltung
Dachform: Walmdach (WD)
Dachneigung: WD 25° - 40°

6. Sonstige Festsetzungen für den o.a. Bereich sind dem Bebauungsplan Gemarkung Südlengern (Heide) Nr. 21 "Am Wirtschaftsweg" zu entnehmen.

Hinweise

- Flurstücksgrenze
- 5 Hauptgebäude
- x Nebengebäude

Nachrichtliche Angaben

Baumschutzsatzung der Stadt Bünde

Festsetzungen nach § 9 BauGB

- Reine Wohngebiete
- Baugrenze
- Vorgeschlagene private Erschließung
- Umgrenzung Flächen für Nebenanlagen
- Grenze des Bebauungsplans
- geplante Flurstücksgrenze
- WR Reine Wohngebiete
- I Anzahl Vollgeschosse I
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Erhaltung Bäume
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GR-FR-LR mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zubelastende Fläche zugunsten der betreffenden Anlieger und Versorgungsunternehmen

Stadt Bünde

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Südlengern (Heide) Nr. 21 "Am Wirtschaftsweg"

Flur 13

M. 1:1000

Größe des Plangebietes: 0,30 ha
Kartengrundlage: Katasterflurkarte
Stand: November 2006